

**Richtlinie
zum Verfahren und die Erstattung von Aufwendungen
für Reisen von Mitgliedern des Landtags Brandenburg**

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 18. Juni 2014,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. November 2017

Zur Durchführung des § 11 Absatz 1 bis 3 des Abgeordnetengesetzes wird folgende Richtlinie beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Richtlinie findet Anwendung auf:

1. Reisen von Ausschüssen und anderen parlamentarischen Gremien des Landtags,
2. Reisen des Präsidiums des Landtags,
3. Reisen eines oder mehrerer Mitglieder des Landtags im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin,
4. Reisen einzelner Mitglieder des Landtags, wenn sie im Interesse des Landes liegen, der Wahrnehmung des Mandats der teilnehmenden Mitglieder des Landtags förderlich sind und, bei Auslandsreisen, der Förderung der internationalen oder überregionalen politischen Zusammenarbeit dienen,
5. Reisen der Begleitperson eines Mitglieds des Landtags, das sein Mandat aufgrund seiner Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen kann; über Erforderlichkeit und Umfang entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Landtags nach Stellungnahme des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg - Integrationsamt,
6. Reisen eines oder mehrerer Mitglieder des Landtags in ihrer Funktion als Mitglied im Vorstand oder Mitglied in der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg,

sofern das Ziel der Reise außerhalb des Landes Brandenburg liegt und eine Erstattung der Kosten erwünscht ist.

§ 2 Antrag

Anträge auf Zustimmung zu Reisen sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags in einer angemessenen Frist vor Antritt der Reise vorzulegen. Dabei sind das Zustimmungsverfahren im Präsidium, soweit erforderlich, und der notwendige Vorlauf für die Reiseorganisation zu berücksichtigen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ausgangs- und Rückkehrort,
2. das Reiseziel,
3. den Zweck der Reise,
4. Reisebeginn, -dauer und -verlauf,
5. die Namen der teilnehmenden Personen,
6. die Art der Beförderungsmittel und
7. einen Kostenvoranschlag.

Den Anträgen ist ein vorläufiges Programm beizufügen.

§ 3 Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Durchführung von Reisen erteilt der Präsident/die Präsidentin des Landtags. Bei Reisen

1. gemäß § 1 Nummer 1 und
2. gemäß § 1 Nummer 3 und 4, wenn das Ziel der Reise im Ausland liegt,

ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Das Einvernehmen ist nicht erforderlich bei Reisen einzelner Mitglieder des Landtags, die im Auftrag des Landtags oder des Präsidiums in einem Gremium vertreten sind (z. B.: Ausschuss der Regionen, Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates).

(2) Die Zustimmung steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass im Haushaltsplan ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Reisen nach § 1 Nummer 6 weder der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin des Landtags noch des Einvernehmens des Präsidiums.

§ 4 **Reiseorganisation**

(1) Buchungen und Reservierungen der genehmigten Reisen erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Landtags, wobei der Status der Mitglieder des Landtags als Repräsentanten des Landes Brandenburg angemessen zu berücksichtigen ist.

(2) Reisen mehrere Mitglieder des Landtags gemeinsam, haben sie bis zu einem vorher festzulegenden Stichtag eine verbindliche Teilnahmeerklärung abzugeben. An- und Abreise sollen gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Reisen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Wer an einer Reise teilnimmt, kann sich über die Modalitäten der Reise von der Verwaltung des Landtags beraten lassen.

Abschnitt 2 **Besondere Bestimmungen für Reisen von Ausschüssen und anderen parlamentarischen Gremien (§ 1 Nummer 1)**

§ 5 **Teilnehmer**

(1) Ausschüsse und andere parlamentarische Gremien können ihre Reisen in Ausschuss- bzw. Gremienstärke durchführen. Die Teilnehmerzahl kann durch Beschluss des Präsidiums reduziert werden.

(2) Verzichtet eine Fraktion oder eine Gruppe ganz oder teilweise auf die Teilnahme, verringert sich die Stärke der Delegation entsprechend.

(3) An Reisen der Ausschüsse und parlamentarischen Gremien sollen nur die ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Soweit vorgesehene Teilnehmer gehindert sind, die Reise anzutreten, können sie durch stellvertretende Ausschuss- oder Gremienmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe vertreten werden.

(4) Die notwendige Begleitung wird grundsätzlich von dem/der zuständigen Referenten/Referentin des Ausschusses oder Gremiums wahrgenommen, bei Verhinderung von einem/einer durch den/die Direktor/Direktorin des Landtags beauftragten Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Verwaltung.

§ 6 **Einschränkungen**

(1) In den letzten vier Monaten vor den Wahlen zum Landtag Brandenburg dürfen Ausschüsse und andere parlamentarische Gremien grundsätzlich keine Reisen durchführen.

(2) Die durch Reisen der Ausschüsse und anderen parlamentarischen Gremien verursachten Kosten sollen einen Höchstbetrag in der Wahlperiode nicht überschreiten. Der Höchstbetrag für das jeweilige Gremium ergibt sich durch Multiplikation des Betrages von 1 000 Euro mit der Zahl der ordentlichen Mitglieder des betreffenden Gremiums. Der Betrag erhöht sich einmalig um 300 Euro je ordentliches Mitglied, wenn ein Gremium zu einem Arbeitsbesuch bei einem oder mehreren Organen der Europäischen Union reist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 beträgt für die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Europaangelegenheiten und Entwicklungspolitik der Höchstbetrag 5 000 Euro in der Wahlperiode. Absatz 2 Satz 3 findet auf diesen Ausschuss keine Anwendung.

§ 7 Reisebericht

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Reise hat der Ausschuss oder das andere parlamentarische Gremium dem Präsidium einen Bericht vorzulegen. Die Berichtspflicht entfällt, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.¹

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für Reisen des Präsidiums (§ 1 Nummer 2)

§ 8 Anwendbare Regelungen

Auf Reisen des Präsidiums finden neben den Vorschriften des Abschnitts 1 die besonderen Bestimmungen der §§ 5 und 6 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für Reisen eines oder mehrerer Mitglieder des Landtags (§ 1 Nummer 3 und 4)

§ 9 Gemeinsame Reisen

(1) Bei Einladungen an den Landtag, die mehrere Mitglieder des Landtags wahrzunehmen wünschen, wird die Zustimmung grundsätzlich für die jeweils kleinste Gruppe erteilt, in der nach dem Verfahren Hare/Niemeyer jede Fraktion bzw. Gruppe vertreten ist.

(2) Bei Reisen im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin kann von Absatz 1 abgewichen werden.

¹ Dies kann z. B. bei der G 10 oder der PKK der Fall sein.

§ 10 Individuelle Reisen

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 können einzeln reisende Mitglieder des Landtags eine Reise, für die die Zustimmung erteilt worden ist, selbst organisieren und buchen. Über die Erstattung der Reisekosten auf Grundlage des Reisekostenrechts kann sich das Mitglied des Landtags von der Verwaltung des Landtags beraten lassen.

Abschnitt 5 Erstattung von Reisekosten

§ 11 Anspruch auf Reisekostenerstattung

(1) Auf Antrag werden die notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 1 bis 3 AbgG erstattet; die für das Land Brandenburg geltenden beamtenrechtlichen Reisekostenregelungen sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Landtag übernimmt ausschließlich Reisekosten für die Mitglieder des Landtags sowie für Mitarbeiter der Verwaltung des Landtags gemäß § 5 Absatz 4.

§ 12 Kostenerstattung durch Mitglieder des Landtags

(1) Wird einem Mitglied des Landtags ein Reiseverlauf genehmigt, der vom Reiseverlauf der übrigen mitreisenden Mitglieder abweicht oder bei Einzelreisen höhere als die notwendigen Reisekosten verursacht, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Mehrkosten.

(2) Nimmt ein Mitglied des Landtags, das seine Teilnahme gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 erklärt hat, nicht an der Reise teil oder tritt ein einzeln reisendes Mitglied nach Genehmigung seines Antrags die Reise nicht an, hat es die auf ihn entfallenden Reise- bzw. Stornokosten zu erstatten.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Kosten gemäß Absatz 2 entfällt, wenn das Mitglied des Landtags wegen einer ärztlich bescheinigten Krankheit nicht an der Reise teilnehmen konnte und die Erkrankung unverzüglich angezeigt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied des Landtags aufgrund eines vom Landtag, von einem Ausschuss oder einem anderen parlamentarischen Gremium nach der Zustimmung gemäß § 3 gefassten Beschlusses nicht an der Reise teilnehmen kann. Soweit das Mitglied des Landtags die Erkrankung nicht unverzüglich angezeigt hat, trägt es die Kosten, die bei rechtzeitiger Anzeige nicht angefallen wären.

(4) Beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, können auf schriftlichen Antrag die Kosten erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 13

Reisekostenabrechnung

Die Mitglieder des Landtags haben ihre Reisekostenabrechnung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Abschluss der Reise bei der Verwaltung des Landtags einzureichen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Reisekostenerstattung. Der Reisekostenabrechnung sind alle erforderlichen Belege grundsätzlich im Original beizulegen.